# AMTSBLATT

### DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2009 – Nr. 2 Ausgegeben: Dresden, am 30. Januar 2009 F 6704

#### **INHALT**

A. BEKANNTMACHUNGEN		Arbeitsrechtsregelung zur 2. Änderung der Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung	
II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen		der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens		(KDVO) Vom 27. November 2008	A 19
für das Haushaltjahr 2009 (Haushaltgesetz 2009 – LHG 2009)		III. Mitteilungen	
Vom 18. November 2008	A 14	Sachbezugswerte 2009 – Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Absatz 2	A 20
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Zuweisungs-			
gesetzes		Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen 2009	A 20
Vom 18. November 2008	A 16		
Delegation des Neufrague des Landadiantes		V. Stellenausschreibungen	
Bekanntmachung der Neufassung des Landeskirchensteuerbeschlusses		1. Pfarrstellen	A 23
Vom 8. Dezember 2008	A 16	2. Kantorenstellen	A 23
Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-		6. Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin	A 24
Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997		B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN	
Vom 13. Januar 2009	A 18	KIRCHLICHEN DIENST	
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	A 18	Entfallen	

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

#### Kirchengesetz

## über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2009 (Haushaltgesetz 2009 – LHG 2009)

Vom 18. November 2008

Reg.-Nr. 4101 (2009)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1 Feststellung des Haushaltplanes

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2009 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

172.950.000 €

festgestellt.

#### § 2 Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

- (1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen auszugleichen.
- (2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.
- (3) Bei Ausgabe-Haushaltsstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

#### § 3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltsstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltsstelle 9800.8600 abzudecken.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

#### § 4 Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltjahr 2009 aufzunehmen.

#### § 5 Bürgschaften

Das zum 1. Januar 2009 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2009 um maximal 5.000.000 € aufgestockt werden.

#### § 6 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 6.135.000 € wie folgt einzugehen:

Haushaltjahr	Haushaltsstelle	Betrag
2010	0270.7410	
	Außerordentliche Zuweisungen	
	für Orgelbau-	
	und -reparaturvorhaben	247.000 €
2010	9100.7610	
	Außerordentliche Zuweisungen	4.000.000 €
2011	0270.7410	
	Außerordentliche Zuweisungen	
	für Orgelbau-	
	und -reparaturvorhaben	110.000 €
2011	9100.7610	
	Außerordentliche Zuweisungen	1.778.000 €

(2) Zur Sicherung von Fördermitteln wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche in den Jahren 2012 bis 2015 bis zu einer Höhe von 3.110.000 € wie folgt einzugehen:

Haushaltjahr	Haushaltsstelle	Betrag
2012	9100.7610	
	Außerordentliche Zuweisungen	1.333.000 €
2013	9100.7610	
	Außerordentliche Zuweisungen	889.000 €
2014	9100.7610	
	Außerordentliche Zuweisungen	444.000 €
2015	9100.7610	
	Außerordentliche Zuweisungen	444.000 €

## § 7 Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

- (1) Die Verteilung der Zuweisungen gemäß §§ 4 bis 8 Zuweisungsgesetz erfolgt auf der Grundlage eines Verteilvolumens von  $118.475.860 \in$  und ist im Einzelnen in der Anlage 1 zum Haushaltplan ausgewiesen.
- (2) Als Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden werden 95 Prozent der tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden, ausgezahlt.
- (3) Als Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind, zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz beträgt 500 € pro Kirchgemeinde.

## § 8 Zuweisungsrelevante Kirchgemeindegliederzahl

Soweit Zuweisungen an die Zahl der Kirchgemeindeglieder gebunden sind, wird der Datenbestand der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes (AVO ZMV) mit Stichtag 31.12.2007 zugrunde gelegt.

#### § 9 Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

#### § 10 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

Anlagen

Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2009

#### Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2009

(ohne die Haushaltpläne der einzelnen Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke der Landeskirche)

Haushaltsstelle	Haushaltplan 2009	
nausnansstene	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine kirchliche Dienste	3.136.040	
		12.831.630
1 Besondere kirchliche Dienste	1.057.070	
		6.883.855
2 <u>Kirchliche Sozialarbeit</u>	72.000	
		6.318.650
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	371.200	
		3.857.960
4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Information)	27.400	
		963.970
5 <u>Bildungswesen</u>	131.800	
		5.507.590
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	223.870	
		14.178.920
8 <u>Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen</u>	7.207.860	
		1.452.170
9 <u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>	160.722.760	
		120.955.255
Summe	172.950.000	172.950.000

#### Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Zuweisungsgesetzes Vom 18. November 2008

Reg.-Nr. 4005 (2) 56

Das Zuweisungsgesetz vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 2 Verteilvolumen

- (1) Das im Haushaltplan der Landeskirche veranschlagte Jahresaufkommen an Landeskirchensteuer sowie die Mittel gemäß § 1 Absatz 2 bilden das Verteilvolumen. Von den Mitteln gemäß § 1 Absatz 2 können Mittel für Aufwendungen, die Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und Landeskirche gemeinsam betreffen und der Absicherung künftiger Verpflichtungen dienen, in Abzug gebracht werden (Vorwegabzug). Im Falle eines Vorwegabzuges nach Satz 2 bildet der danach verbleibende Betrag das Verteilvolumen.
- (2) Vom Verteilvolumen nach Absatz 1 werden 70 Prozent durch Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke ausgereicht. In der Regel erhalten dabei die Kirchgemeinden 65 Prozent und die Kirchenbezirke 5 Prozent des Verteilvolumens.

- (3) 30 Prozent des Verteilvolumens dienen der Finanzierung landeskirchlicher Aufgaben."
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort "Zuweisungsarten" die Wörter "und Zuständigkeit" eingefügt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: "(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Zuweisungen durch das Landeskirchenamt gewährt. Das Landeskirchenamt kann die Zuständigkeit für die Gewährung von Zuweisungen für einzelne Zuweisungsarten ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienststellen übertragen."

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

#### Bekanntmachung der Neufassung des Landeskirchensteuerbeschlusses Vom 8. Dezember 2008

Reg.-Nr. 40 110 (22) 1275

Nachstehend wird der Wortlaut des Landeskirchensteuerbeschlusses in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Fassung der Bekanntmachung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 19. November 2007 (ABI. 2008 S. A 34).
- den am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2008.

#### Landeskirchensteuerbeschluss

I.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens. Wird Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer erhoben, beträgt die Kirchensteuer auch dann 9 % der Kapitalertragsteuer und ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Sinne des § 51a Absatz 2c Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz in dieser Höhe einzubehalten und abzuführen, wenn die Kapitalerträge außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Landeskirchensteuerbeschlusses entstehen.

- (2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 % seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
- (3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner steuererhebenden Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ist Satz 1 vor der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld auch für die Aufteilungsbeträge anzuwenden. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer findet § 51a Absätze 2b bis 2e Einkommensteuergesetz Anwendung.
- (4) Der Mindestbetrag der Landeskirchensteuer wird auf 3,60 Euro im Jahr, 0,30 Euro im Monat, 0,07 Euro pro Woche und 0,01 Euro pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt."

II.

(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Absatz 1, Absatz 2a und 3 und § 40b EStG gilt:

- Wendet der Arbeitgeber die Vereinfachungsregelung an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 % der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Diese pauschale Kirchensteuer wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 15:85 auf die Konfessionen "römisch-katholisch" und "evangelisch" aufgeteilt.
- 2. Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 % der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese pauschale Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber durch Individualisierung der jeweils steuererhebenden Kirche zuzuordnen oder – wenn dies nicht möglich ist – im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer auf die Konfessionen "römisch-katholisch" und "evangelisch" aufzuteilen.
- (2) Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG sinngemäß.

#### Ш

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage		Jährliches	Monatliches	
	(gemeinsam zu			Kirchgeld	Kirchgeld
	versteuerndes			Euro	Euro
	Einkommen nach § 2				
	Absatz 5 EStG)				
	Euro		Euro		
1	30.000	bis	37.499	96	8
2	37.500	bis	49.999	156	13
3	50.000	bis	62.499	276	23
4	62.500	bis	74.999	396	33
5	75.000	bis	87.499	540	45
6	87.500	bis	99.999	696	58
7	100.000	bis	124.999	840	70
8	125.000	bis	149.999	1.200	100
9	150.000	bis	174.999	1.560	130
10	175.000	bis	199.999	1.860	155
11	200.000	bis	249.999	2.220	185
12	250.000	bis	299.999	2.940	245
13	300.000	und	mehr	3.600	300

- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51a Einkommensteuergesetz zu beachten.
- (3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Kirchgeldes entspricht.
- (4) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

#### IV.

Für die außerhalb des Freistaates Sachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

V.

(Inkrafttreten)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

#### Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 Vom 13. Januar 2009

Reg.-Nr. 6102010

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt verordnet zur Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 (ABl. S. A 221), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Landeskirchlichen Prüfungsordnung I vom 6. Juni 2006 (ABl. S. A 94) Folgendes:

§ 1

- In § 3 Absatz 2 wird das Wort "Dezernenten" durch das Wort "Vertreter" ersetzt.
- 2. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe "15. Dezember" durch die Angabe "1. Dezember" ersetzt.
- 3. § 7 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - "1. den Klausurarbeiten in drei der ersten vier in § 2 Absatz 2 genannten Fächern nach Wahl des Prüfungskandidaten, wobei im nicht gewählten Fach ein nach § 5 Absatz 3 Buchstabe k in einem Haupt- oder Proseminar mit mindestens "ausreichend" benoteter Leistungsnachweis aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit vorliegen muss,"
- 4. In § 10 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe "180 Minuten" durch die Angabe "240 Minuten" ersetzt.
- 5. § 13 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
  - "(1) Sind weniger als drei Fachnoten nach § 12 Absatz 2 mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden.

(2) Sind drei oder mehr Fachnoten mit "nicht ausreichend" bewertet worden oder wird die Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 nicht bestanden, kann die gesamte Prüfung einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen."

#### § 2

- (1) Auf bis zum 15. Dezember 2008 nach § 5 Absatz 1 eingegangene Anträge auf Zulassung zur Prüfung ist die bis zum 31. Januar 2009 geltende Fassung der Landeskirchlichen Prüfungsordnung I anzuwenden. Für Klausurarbeiten ist § 10 Absatz 3 Satz 4 in der ab 1. Februar 2009 geltenden Fassung der Landeskirchlichen Prüfungsordnung I anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auf die bis zum 15. Dezember 2008 nach § 5 Absatz 5 eingegangenen Anträge auf vorgezogene Fachprüfungen entsprechend anzuwenden. Ist die vorgezogene Fachprüfung abgelegt worden, gilt für das weitere Verfahren die ab 1. Februar 2009 geltende Fassung der Landeskirchlichen Prüfungsordnung I.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

#### Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (10) 436

Nachstehend wird gemäß § 15 Absatz 1 LMG der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. November 2008 bekannt gemacht.

Dresden, 9. Januar 2009

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

#### Arbeitsrechtsregelung zur 2. Änderung der Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) Vom 27. November 2008

Die Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 1. Änderung der Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 22. Mai 2008 (ABl. S. A 90), wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Regelung

- Nach § 3 Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt: "(8) Für die Schadenshaftung der Mitarbeiter finden die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung."
- 2. Nach § 11 wird die Überschrift des Abschnitts III wie folgt gefasst:
  - "Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen"
- 3. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "Verfügen Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einer Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger, der vom Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung oder einer Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts erfasst wird, werden die Zeiten dieser Tätigkeit für die Stufenzuordnung berücksichtigt."
- 4. Nach § 16 wird die folgende Anmerkung eingefügt: "Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz: Satz 1 2. Halbsatz gilt bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften der Neufassung der KDVO (Eingruppierungsordnung) bei Mitarbeitern, die unter den bisherigen Vergütungsgruppenplan A fallen nicht für die Entgeltgruppen 4 und 7."
- 5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien" durch die Wörter "das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit)" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort "erziehungsgeldunschädliche" durch das Wort "elterngeldunschädliche" ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort "Bundeserziehungsgeldgesetz" durch das Wort "Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz" ersetzt.
  - d) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden hinter dem Wort "Mitarbeitern" die Wörter "Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder" eingefügt.
- 6. In § 19 Satz 3 werden die Wörter "das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden), Leistungsentgelte" durch die Wörter "das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit)" und die Angabe "§ 21" durch die Angabe "§ 21 Absatz 2 und 3" ersetzt.

- 7. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 19 (mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Absatz 1); bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitern ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen."
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze" gestrichen und nach dem Wort "unterliegen" die Wörter "und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind" eingefügt.
  - c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: "Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 22 Absatz 2 zeitanteilig umzurechnen."
- 8. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: "Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag."
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt geändert:
    - Das Komma hinter "§ 19" wird gestrichen.
- 9. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: "mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,"
  - b) In Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz eingefügt: "beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt."
- 10. In § 44 Absatz 2 wird die Angabe "des § 20" durch die Angabe "des § 39" ersetzt.

#### II. Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Februar 2009 in Kraft.
- (2) Nr. 2, 3, 8 und 10 treten rückwirkend ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Koitzsch Vorsitzende

#### III. Mitteilungen

#### Sachbezugswerte 2009 Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Absatz 2

Reg.-Nr. 40209

Um eine Steuerpflicht für den so genannten geldwerten Vorteil gemäß § 8 (2) EStG zu vermeiden, wird Folgendes angeordnet: An Verpflegungsleistungen in kirchlichen Dienststellen oder Einrichtungen haben sich Mitarbeiter finanziell zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung muss mindestens den amtlichen Sachbezugswerten entsprechen. Diese sind in der Ersten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 18.11.2008 festgesetzt worden und betragen ab dem Kalenderjahr 2009:

Frühstück  $1,53 \in$  Mittagessen  $2,73 \in$  Abendessen  $2,73 \in$  Vollverpflegung  $6,99 \in$ 

Dies bedeutet, dass jeder Mitarbeiter, der durch seine Dienststelle oder eine seiner Dienststelle angegliederte Einrichtung eine Mahlzeit erhält, mindestens oben genannte Beträge zu entrichten hat, um steuerliche Komplikationen für sich und seinen Arbeitgeber zu vermeiden. Zum Zwecke der steuerlichen Nachprüfbarkeit sind über die von Mitarbeitern geleisteten Zahlungen Nachweise zu führen.

#### Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen 2009

Reg.-Nr. 40200 / 414

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 haben sich unter anderem auch Änderungen im Spendenrecht ergeben, die rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind. Diese Änderungen erforderten eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Absatz 1 EStDV in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 2. Juni 2000 (BStBl. I 2000 S. 592). Die neuen Muster wurden vom Bundesfinanzministerium mit BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2007 für verbindlich erklärt und im Bundessteuerblatt (Teil I 2008 S. 4) veröffentlicht. Die hierbei zunächst bis zum 30. Juni 2008 geltende Übergangsfrist wurde mit BMF-Schreiben vom 31. März 2008

(BStBl I 2008 S. 565) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder insoweit verlängert als keine Bedenken bestehen, wenn bis zum 31. Dezember 2008 noch die nach dem bisherigen Muster erstellten Zuwendungsbestätigungen weiter verwendet werden. Ab dem 1. Januar 2009 sind jedoch nur noch die neuen, anliegend abgedruckten Muster zu verwenden. Etwaige noch vorhandene Bestände der bisherigen Muster (Mitteilung vom 30. Juni 2000, ABl. S. A 89) können aber noch aufgebraucht werden, da es nach den vorgenannten BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2007 und 31. März 2008 zulässig ist, dass die bei Verwendung der bisherigen Muster erforderlichen rein redaktionellen Anpassungen aufgrund der oben genannten Gesetzesänderungen vom Spendenempfänger selbstständig vorgenommen werden.

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen

Anlagen

Dienststelle)		
Bestätigung über Geldzuv im Sinne des § 10b des Einkomme öffentlichen Rechts oder inländisch	nsteuergesetzes an inlä	
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Wert der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur Zwecke)	zur Förderung (Angabe des	begünstigten Zwecks/der begünstigten
verwendet wird.		
Die Zuwendung wird		
□ von uns unmittelbar für den angegel	penen Zweck verwendet.	
	Nr mit Fre	weitergeleitet, die/der vom istellungsbescheid bzw. nach der Anlage von der Körperschaft- und Gewerbesteuer
□ entsprechend den Angaben des Zuv die/der vom Finanzamt) vom	r	nit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:
anerkannt ist.		
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendun	gsempfängers)	

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG)

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung der inländischen Dienststelle)	ı juristischen Person des öffentliche	n Rechts oder der inländischen öffentlichen	
Bestätigung über Sacim Sinne des § 10b des Einkoöffentlichen Rechts oder inländ	mmensteuergesetzes an i	inländische juristische Personen des tellen	
Name und Anschrift des Zuwendend	en:		
Betrag der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung	
Genaue Bezeichnung der Sachzu	uwendung mit Alter, Zustand	, Kaufpreis usw.	
☐ Die Sachzuwendung stammt nac dem Entnahmewert (ggf. mit dem		den aus dem Betriebsvermögen und ist mit ewertet.	
☐ Die Sachzuwendung stammt nac	h den Angaben des Zuwendend	den aus dem Privatvermögen.	
☐ Der Zuwendende hat trotz Aufford	derung keine Angaben zur Herk	unft der Sachzuwendung gemacht.	
☐ Geeignete Unterlagen, die zur We	ertermittlung gedient haben, z. E	B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.	
Es wird bestätigt, dass die Zuwendur Zwecke)	ng nur zur Förderung (Angabe o	des begünstigten Zwecks/der begünstigten	
verwendet wird.			
Die Zuwendung wird			
□ von uns unmittelbar für den an	gegebenen Zweck/die angeç	gebenen Zwecke verwendet.	
Finanzamt	StNr mit F	weitergeleitet, die/der vom Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage von der Körperschaft- und Gewerbesteuel	
die/der vom Finanzamt	StNr	weitergeleitet, mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: steuerbegünstigten Zwecken dienend	

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).

#### V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **6. März 2009** einzureichen

#### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die 1. Pfarrstelle der Kirchgemeinde Bad Elster mit SK Bad Brambach-Schönberg (Kbz. Plauen)

4 Predigtstätten und 2 Pflegeheime (bei 2 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten in Bad Elster und 14tägigem Gottesdienst in Raun. Die Pfarrstelle ist mit der Pfarramtsleitung verbunden. Zu den besonderen Aufgaben gehört die Kurseelsorge. Dienstwohnung (111 m²) mit 4 Zimmern (um einen Raum erweiterbar) und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung.

## die Pfarrstelle der Kirchgemeinde Milkel mit SK Luppa (Kbz. Bautzen)

2 Predigtstätten, mit wöchentlichen Gottesdiensten in Milkel und alle zwei Wochen in Luppa. Dienstwohnung (114 m²) mit 3 Zimmern sowie ausbaufähigem Dachboden und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung.

## die Pfarrstelle der Kirchgemeinde Oberschöna (Kbz. Freiberg)

Die Pfarrstelle ist für eine 75%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

4 Predigtstätten mit wöchentlich zwei Gottesdiensten. Gleichzeitig mit der Pfarrstelle wird die Kirchenmusikerstelle mit einem Stellenumfang von 35 % vakant. Dienstwohnung (92,3 m²) mit 3 Zimmern (um 1–2 Zimmer erweiterbar) und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung.

#### 2. Kantorenstellen

#### Kirchgemeinde Gröditz (Kbz. Großenhain)

6220 Gröditz

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gröditz mit den Schwesterkirchgemeinden Frauenhain und Nauwalde sucht einen Kantor/eine Kantorin für eine ab 1. April 2009 zu besetzende C-Kantorenstelle. Der Dienstumfang beträgt 35 %.

Das Arbeitsgebiet innerhalb der Stelle ist vorrangig die Kirchgemeinde Frauenhain.

Die Kirchgemeinde liegt im Norden des Kirchenbezirkes Großenhain in mitten einer idyllischen Teichlandschaft.

Auf den neuen Mitarbeiter/die neue Mitarbeiterin warten:

- eine lebendige Gemeinde mit hoher Verbindlichkeit, vielen Ehrenamtlichen und gutem Gottesdienstbesuch (im Durchschnitt 50–80 Personen im Gottesdienst in Frauenhain)
- viele Familien mit Kindern
- eine enge und fruchtbringende Zusammenarbeit mit einer starken Landeskirchlichen Gemeinschaft vor Ort
- ein aktiver und engagierter Kirchenvorstand und motivierte Mitarbeitende
- zwei Kirchen in Frauenhain und Koselitz sowie ein Gemeindezentrum in Merzdorf und zwei Friedhöfe

- in Frauenhain: Orgel von Richard Kreuzbach, II man/Ped,
   15 Register.
- in Koselitz: Orgel von Herrmann Lahmann, II man/Ped, 7 Register
- in Merzdorf: Positiv von Voigt, 4 Register und
- im Gemeindehaus: ein Klavier.

Zu den Aufgaben gehören:

- Kirchenmusik bei zwei Gottesdiensten am Sonntag und den Kasualien
- Chorarbeit
- Leitung der Kurrende
- Aufbau weiterer kirchenmusikalischer Angebote (Instrumentalkreis o. Ä.)

Die Kirchgemeinden freuen sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die

- gerne mit engagierten Laien arbeitet und
- Lust hat; Neues aufzubauen und auszuprobieren.

Auskünfte erteilt Pfarrer z. A. Lechner, Tel. (03 52 63) 6 56 77. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gröditz, Hauptstraße 50, 01609 Gröditz zu richten.

#### Kirchgemeinde St. Marien Dohna (Kbz. Pirna)

6220 Dohna 61

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Marien Dohna mit den Schwesterkirchgemeinden Burkhardswalde-Weesenstein und Maxen ist ab sofort eine C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 45 % befristet während der Elternzeit der Stelleninhaberin bis voraussichtlich Oktober 2010 zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Kantors/der Kantorin gehören die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste (zwei pro Sonntag) und Kasualien, Kurrendearbeit in Dohna und Burkhardswalde, Kirchenchorarbeit sowie organisatorische Aufgaben. Über die Wiederbelebung eines früher existierenden Instrumentalkreises würde sich die Kirchgemeinde freuen. Außerdem wird auf eine gute Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlich geleiteten Posaunenchor und den Hilfsorganisten sowie Offenheit für neues Liedgut gehofft.

Die Orgeln in den vier Kirchen sind gut spielbar. Die Pfarr- bzw. Gemeindehäuser verfügen darüber hinaus über Flügel und Klavier (Dohna), Harmonium (Burkhardswalde) und Digitalpiano (Maxen und Burkhardswalde).

Für Fragen steht Frau Pfarrerin Ramona Uhlemann zur Verfügung, Tel. (0 32 59) 51 66 70.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Marien Dohna, Pfarrstraße 1, 01809 Dohna zu richten.

#### Kirchgemeinde Schöneck (Kbz. Plauen)

6220 Schöneck 61

In der Ev. Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck ist ab sofort eine C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 45 % zu besetzen. Die Anstellung ist befristet für den Zeitraum der Elternzeit, voraussichtlich bis 2011.

Der Kirchenvorstand erwartet eine gute musikalische Arbeit. Er wünscht sich insbesondere die Leitung der Kirchenchöre in Schöneck und Arnoldsgrün sowie der Kurrende in Schöneck. Chorkonzerte im Kirchenjahreskreis und die musikalische Gestaltung festlicher Anlässe haben eine gute Tradition in der Gemeinde. Eine angemessene musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und Kasualien wird erwartet.

Der 1. Bauabschnitt der Bärmig-Orgel in der Kirche Schöneck ist abgeschlossen. Die Orgel ist gut spielbar. Für den 2. Bauabschnitt ist eine fachliche Betreuung gewünscht. Ebenso wünscht sich der

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, "Entgelt bezahlt", VKZ F 67 04

Kirchenvorstand eine gute Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern und dem Partnerchor in Röslau (Bayern).

Bewerbungen sind bis **6. März 2009** an das Pfarramt der Ev-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, Kirchstraße 5, 08261 Schöneck zu richten.

#### 6. Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin

63100 RPA

Beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 Wochenstunden)

Dienstort: Rechnungsprüfungsamt, Caspar-David-Friedrich-

Straße 5, 01219 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört es

- das gesamte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinden und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen einschließlich der Vermögensverwaltung auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen,
- unterschiedliche Sachverhalte vielfältiger Rechts- und Fachgebiete zu ermitteln und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zu bewerten,
- die geprüften Einrichtungen zu beraten und ihnen Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu geben.

Von dem Bewerber/der Bewerberin wird erwartet:

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in den Bereichen Finanzen, Verwaltung oder Betriebswirtschaft bzw. die Qualifikation für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung,
- solide Kenntnisse der kameralistischen und der kaufmännischen Buchführung,
- möglichst Prüfungserfahrungen,
- Grundkenntnisse der landeskirchlichen Strukturen,
- einen sicheren Umgang mit Informationstechnik,
- die F\u00e4higkeit, sich schnell in ein neues Aufgabengebiet einzuarbeiten und fundiertes Fachwissen zu erwerben,
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen,
- ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen,
- die uneingeschränkte Bereitschaft zu Dienstreisen mit dem eigenen Pkw.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Ergänzende Auskünfte erteilt Herr OKR Kahnert unter der Rufnummer (03 51) 4 69 24 40.

Bewerbungen sind schriftlich bis zum **28. Februar 2009** an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden zu richten.

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; Verantwortlich: Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109

— Erscheint zweimal monatlich —

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; Versand/Adressverwaltung: Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86 Der Jahresabonnementpreis beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

 $Der\ Einzelpreis\ dieser\ Ausgabe\ (12\ Seiten)\ beträgt\ 1,97\ \\ \in\ (inklusive\ 7\%\ MwSt.,\ bei\ Versand\ zuzüglich\ Versandkosten).$